

# Landesbeauftragter für Behinderte Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

## Verstößebericht 2002 (Wortlaut)

Bericht an das Abgeordnetenhaus  
über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen –  
3. Verstößebericht 2002 (1. Juli 2002 bis 28. Februar 2003) vom Senat beschlossen am 6.  
Mai 2003 gemäß Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger  
Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999  
Artikel I § 11 Abs. 2 Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen  
mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)

### 1. Vorbemerkung

Im Folgenden werden die Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter  
Menschen, die der Landesbeauftragte für Behinderte während des Berichtszeitraums  
festgestellt hat, aufgelistet.

Den Beanstandungen sind jeweils die Stellungnahmen der betroffenen  
Senatsverwaltungen direkt zugeordnet.

### 2. Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen und Stellungnahmen der Senatsverwaltungen

#### *2.1 Verstöße im Bereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung*

##### 2.1.1 Olympiastadion

Die Kritik an der Um- und Neugestaltung des Olympiastadions, die der LfB in den beiden  
vorangegangenen Berichten sehr dezidiert vorgetragen hat, hat bisher in keinem Punkt zu  
akzeptablen Lösungen geführt.

Die noch im 2. Verstößebericht aufgeführten optimistischen Lösungsvorschläge haben sich  
bei einer Besichtigung des Stadions am 12. September 2002 schnell als unrealistisch  
erwiesen, so dass die grundsätzliche Kritik des 1. Berichts, nämlich die Feststellung einer  
eklatanten Benachteiligung von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern, nach wie vor  
Gültigkeit besitzt.

Eine weitere Diskriminierung rollstuhlfahrender Stadiongäste ist bisher zu wenig beachtet  
worden und betrifft die Platzierung möglicher Begleitpersonen. Diese dürfen nach den  
derzeitigen Planungen angeblich nicht auf flexiblen Sitzplätzen neben den  
rollstuhlnutzenden Zuschauerinnen und Zuschauern sitzen, sondern sollen auf die letzte  
Reihe des Unterrings verwiesen werden.

Die räumliche Trennung ist völlig inakzeptabel. Die Begleitpersonen sind von den  
behinderten Stadiongästen, die sie begleiten, durch eine Mauer sowie durch einen  
Höhenunterschied getrennt, so dass weder eine Kommunikation noch Hilfeleistungen oder  
kleinere Assistenzdienste möglich sind. Auch ist den Begleitpersonen nicht zuzumuten, in  
unmittelbarer Nähe der Fan-Blocks zu sitzen. Problematisch ist darüber hinaus besonders  
für seh- und gehbehinderte Menschen das Fehlen von Geländern an den sehr langen und  
z.T. steilen Auf- und Abgängen.

Mit diesen Beanstandungen wird erneut deutlich, dass die Planungen für die Sanierung  
und Modernisierung des Olympiastadions in Bezug auf die Erfordernisse behinderter  
Menschen nicht ausreichend durchdacht und fehlerhaft sind. Die Forderung nach einer  
Korrektur – wenigstens in Teilen – muss deshalb aufrecht erhalten werden.

Der Berliner Behindertenverband e.V. sowie fußballinteressierte Einzelpersonen wollen  
versuchen, die Interessen der behinderten Menschen auf dem Klageweg durchzusetzen.

Als Erfolg ist zu werten, dass die Diskussionen wenigstens dazu geführt haben, dass eine kontrastoptimierte Gestaltung der Zugänge und Treppen sowie anderer Bereiche innerhalb und außerhalb des Stadions für sehbehinderte und blinde Menschen sowie die Installation bzw. das Vorhalten von auditiven Einrichtungen für schwerhörige und blinde Menschen realisiert werden sollen.

#### Lösungsvorschlag

In bezug auf die benachteiligende Platzierung von Rollstuhlfahrern hat der LfB den Kompromissvorschlag gemacht, auf den Einbau der Logen auf der südlichen Seite des Stadions – rechts und links neben der Ehrentribüne – zu verzichten. Damit könnte die Zahl der Rollstuhlstellplätze erheblich erhöht und qualitativ verbessert werden, indem neben den Kurvenplätzen auch Plätze an der südlichen Geraden zur Verfügung stünden.

Dieser Vorschlag geht davon aus, -

- \_\_ dass die Zahl von über 140 Logen zu hoch angesetzt ist und aller Wahrscheinlichkeit nach zu Leerstand und damit zu Einnahmeverlusten führen wird,-
- \_\_ dass ein Verbauen des denkmalgeschützten Ganges durch VIP-Logen eine Verletzung des Denkmalschutzes darstellt und der Verzicht auf den Einbau auf der Südseite den Wert des Stadions als Bau-denkmal wenigstens teilweise erhalten (retten) würde,-
- \_\_ dass erhebliche Kosten eingespart und an anderer Stelle eingesetzt werden könnten,- dass ein optimal barrierefreies Olympiastadion den Sportstandort Berlin für große internationale Fußballspiele und andere Wettkämpfe erheblich aufwerten würde,-
- \_\_ dass die Stadt Berlin, die gerade der „Deklaration von Barcelona“ beigetreten ist und die 2006 Gastgeber von Fußballweltmeisterschaftsspielen sein möchte, sich ein die behinderten Menschen diskriminierendes Olympiastadion nicht leisten kann.

Die Kritik muss in jedem Falle allein schon deshalb aufrecht erhalten werden, um gegebenenfalls nach Fertigstellung des Stadions im Jahre 2004 zu prüfen, ob es wirklich gerechtfertigt war, den denkmalgeschützten Gang mit 140 Logen zu verbauen. Sollte sich Leerstand herausstellen, müsste dann – wenigstens teilweise – ein Rückbau der Logen verlangt werden.

In bezug auf die Platzierung der Begleitpersonen ist ein Konzept zu erarbeiten, nach dem diese auf flexiblen Sitzgelegenheiten neben den begleiteten behinderten Menschen sitzen können. Es ist zu prüfen, ob die Auf- und Abgänge mit Geländern gesichert werden müssten.

#### Zu 2.1.1 Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

##### **Schreiben des Senators für Stadtentwicklung Peter Strieder vom 8. April 2003:**

Im Jahr 2002 erfolgte im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung die Festlegung der konkreten Einzelmaßnahmen. Ziel dieser komplexen Betrachtung war es, die behindertenspezifischen Qualitätsstandards weiter zu verbessern.

Diese Punkte der Optimierung beziehen sich auf die nachfolgenden Komplexe, die Einfluss in das laufende Baugeschehen sowie in die Maßnahmen zum Stadionumfeld Berücksichtigung erhalten sollen.

- \_\_ Verbesserung in der Anbindung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)-
- \_\_ Verbesserung der ausgewiesenen Wegeführungen vom ÖPNV-
- \_\_ Ausweisung behindertengerechter PKW-Stellplätze auf Parkplätzen-
- \_\_ Sicherstellung von Parkzonen zur Vorfahrt der Fahrdienste-
- \_\_ Verbesserung der Orientierung an den Stadioneingängen-
- \_\_ Information und Orientierung im äußeren und inneren Stadionbereich-
- \_\_ Leit- und Informationssystem der vertikalen und horizontalen Erschließung-
- \_\_ Leit- und Informationssystem zu Stell-/Sitzplätzen-
- \_\_ Übermittlung von Information durch auditives System für blinde Personen-
- \_\_ Übermittlung von Information durch visuelle Angebote für hörbehinderte Personen-
- \_\_ WC-Bereiche für mobilitätsbehinderte Personen-
- \_\_ Verbesserung der Serviceangebote der Gastronomie

Die konzeptionelle Ausrichtung der Berücksichtigung dieser Belange im Olympiastadion konnte die Abstimmung mit den jeweiligen am Baugeschehen Beteiligten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Es erfolgte die gezielte Überprüfung und Festlegung auf alle für behinderte Personen dabei in Betracht kommenden Bauwerksteile, wie:-

- \_\_ Bereiche der VIP-Zuschauer-
- \_\_ Bereiche regulärer Zuschauer-
- \_\_ Bereiche für aktive behinderte Sportler-
- \_\_ Bereiche der Medien-
- \_\_ Bereiche der Organisation-
- \_\_ Bereiche der Verwaltung und Technik-
- \_\_ Bereiche der Gastronomie-
- \_\_ Lage und Nutzung der Aufzüge

Anhand dieser Darstellung sowie in Einbeziehung der in den bereits zu den vorangegangenen Verstößeberichten abgegebenen Stellungnahmen ist erkennbar, dass in einem sehr dezidierten Rahmen den jeweiligen Bedürfnissen behinderter Menschen Rechnung getragen wurde.

Hinsichtlich Ihres Vorschlages zur Optimierung des Platzangebotes für Rollstuhlfahrer besteht Einigkeit, dass bei mangelnder Vermarktbarkeit der derzeit vorgesehenen 113 Logen nach Verhandlungen mit der künftig zuständigen privaten Betreibergesellschaft ein Rückbau erfolgen könnte.

Zur Festlegung betrieblicher und organisatorischer Abläufe im Olympiastadion wird vom Betreiber ein Handbuch erstellt. In diesem ist unter anderem die Platzierung der Begleitpersonen zu regeln.

Aus Sicherheitsüberlegungen können mobile Stühle im inneren Umgang nicht gestattet werden (Fluchtweg).

Ein Problem besteht jedoch in der durchaus nachvollziehbaren Empfehlung von zusätzlichen Geländern bei Auf- und Abgängen. Durch Platzierung gehbehinderter Zuschauer unmittelbar im Bereich der Mundlöcher im Oberring bleibt diesen die Stufenbegehung erspart. „Mauern“ existieren im gesamten Stadion nicht.

### 2.1.2 Denkmal für die ermordeten Juden Europas

Die Kritik an den Planungen des Denkmals für die ermordeten Juden Europas, die in den beiden vorangegangenen Verstößeberichten vorgetragen wurde, hat zu keinerlei Korrekturen geführt und wird deshalb in vollem Umfang aufrecht erhalten. Zur Begründung wird auf das entsprechende Kapitel insbesondere im 2. Verstößebericht verwiesen.

Ausgerechnet im Jahr 2003, dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen, mit dem Slogan „Teilhabe verwirklichen – Gleichstellung durchsetzen – Selbstbestimmung ermöglichen“ soll in Berlin ein Bauwerk von dieser außerordentlichen Bedeutung und hoher Symbolkraft entstehen, das nicht barrierefrei ist. Das kann sich Berlin nicht leisten! Völlig unverständlich ist, dass die Klage des Sozialverbandes VdK gegen die nach Meinung des VdK rechtswidrige Befreiung von den Anforderungen des § 51 BauO Berlin durch die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erteilte Baugenehmigung offensichtlich überhaupt nicht zur Kenntnis genommen und von einem Baubeginn Mitte des Jahres 2003 ausgegangen wird.

#### Lösungsvorschlag

Als Lösungsvorschlag wird auf die Ausführungen des 1. und des 2. Verstößeberichts verwiesen.

Möglicherweise wird erst nach Fertigstellung des Denkmals die Einsicht wachsen, dass hier behinderte Menschen unzulässigerweise ausgegrenzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine nachträgliche barrierefreie Umgestaltung des Denkmals verlangt werden muss.

### Zu 2.1.2 Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung geht weiterhin davon aus, dass mit vorliegender Planung zum Denkmal für die ermordeten Juden Europas eine Anlage mit zweckentsprechenden Nutzungseigenschaften als Bauwerk wie auch als Kunstwerk für behinderte und nichtbehinderte Nutzer entstehen wird. Weitere Änderungen der Planung würden der künstlerischen Zielstellung der erlebbaren Instabilität und damit einer Realisierbarkeit des Denkmals entgegenstehen.

Die 19. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hat mit Urteil vom 30. April 2003 entschieden, dass behinderten Menschen in Rollstühlen der Zugang zum geplanten „Denkmal der ermordeten Juden Europas“ in Berlin-Mitte nicht vollständig ermöglicht werden muss. Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg klagte gegen eine Befreiung von der baurechtlichen Regelung, nach der bauliche Anlagen so hergestellt werden müssen, dass Behinderte sie ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzen können. Nach Auffassung des Klägers sei die Zugänglichkeit des Stelenfeldes für Behinderte mit Rollstühlen nicht ausreichend sichergestellt. Das Gelände sei nur in 13 Achsen für Behinderte im Rollstuhl ohne fremde Hilfe nutzbar. Die übrigen Bereiche des Stelenfeldes seien wegen der wellenförmigen Vertiefungen des Geländes bis 2,40 m und des Quergefälles für Rollstuhlfahrer nicht erreichbar. Diese seien in der Erlebarkeit des Denkmals gegenüber nicht behinderten Menschen gravierend benachteiligt. Das Gericht hält die baurechtliche Befreiung für rechtmäßig, weil zwingende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Der Bundesgesetzgeber hat die Errichtung des Denkmals beschlossen, um an ein unvorstellbares Geschehen in der deutschen Geschichte zu erinnern. Das Mahnmal ist von nationaler Bedeutung und genießt als Kunstwerk besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Eine Abänderung der Topografie hinsichtlich des Längs- und Quergefälles würde den Wesensgehalt der künstlerischen Konzeption gefährden. Die Belange der Behinderten sind ausreichend berücksichtigt, weil behindertengerechte Trassen auch ins Innere und an die tiefen Stellen des Denkmals führen.

### **2.1.3 Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen vom 26. 8. 2002 - keine Beteiligung des LfB**

Die Organisationen, die im Landesbeirat für Behinderte zusammengeschlossen sind, sowie der LfB wurden im November 2002 davon überrascht, dass von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit Datum 26. 8. 2002 „Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen“ erlassen worden sind, die wieder dieselben Ausnahmeregelungen enthalten, die bereits bei den vorangegangenen Ausführungsvorschriften zu heftiger Kritik geführt hatten.

Wie schon im Frühjahr 2001 ist der LfB wieder nicht beteiligt worden.

Der Landesbeirat für Behinderte hatte auf seiner Sitzung am 8. Mai 2002 von einem Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die Zusage erhalten, dass bei der nächsten Beschlussfassung der Liste der technischen Baubestimmungen im Frühjahr 2003 auf die Ausnahmen verzichtet würde. Die Zusage ist nicht eingehalten worden. Es sind nicht einmal die geforderten redaktionellen Veränderungen vorgenommen worden, obwohl im Laufe der Diskussion mehrfach darauf hingewiesen worden war, dass die Formulierung „... sind nicht anzuwenden“ von Bauherren und Architekten in der Regel als Verbot missverstanden wird und deshalb eine Klarstellung erfolgen müsse.

#### **Lösungsvorschlag**

Die ausgenommenen Regelungen sind nachträglich in die Liste der Baubestimmungen aufzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Text redaktionell zu überarbeiten, so dass deutlich wird, dass hier kein Verbot gemeint ist, sondern lediglich der Verzicht auf eine Verpflichtung. Im Hinblick auf die zu erwartende DIN 18030, die die beiden Normen 18024 und 18025 ersetzen soll, wird jetzt schon daran erinnert, dass bei einer Einführung als Technische Baubestimmung der LfB zu beteiligen ist.

### **Zu 2.1.3 Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung**

Die Berliner Liste der Technischen Baubestimmungen entspricht der Musterliste der Bauministerkonferenz. Die eingeschränkte Einführung der Normen 18024 und 18025 erfolgte vor dem Hintergrund, dass weitergehende Regelungen zum barrierefreien Bauen in Berlin bereits bestehen. Weiterhin kann sich die Einführung nur auf

bauordnungsrechtlich vollziehbare Inhalte der Normen beziehen. Normenteile, die dem Vollzug anderer Fachbehörden unterliegen, können nicht mit Einführungserlass reguliert werden.

In den Aufklärungsprozess zur Einführung neuer Normen, wie z.B. der DIN 18030, wird es eine Einbeziehung geben wie bei den im Rahmen der AG "Bauen und Verkehr – barrierefrei" erfolgten Festlegungen zur Erstellung von Grundsätzen zum barrierefreien Bauen öffentlicher Gebäude.

#### **2.1.4 Einführungserlass: Richtlinien und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) - keine Beteiligung des LfB**

Entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 LGBG, wonach der LfB „bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren“, zu beteiligen ist, hat eine Beteiligung beim Einführungserlass vom 3. 12. 2001 zu den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) nicht stattgefunden.

Bei den Richtlinien werden die Belange der blinden und sehbehinderten Menschen nicht ausreichend berücksichtigt. Es heißt zwar in Punkt 3.1 Abs. 5 „FGÜ sind behindertengerecht auszugestalten“, jedoch wird nicht ausgeführt, was das bedeutet bzw. welche Probleme behinderte Menschen mit Zebrastreifen haben.

Für blinde und sehbehinderte Menschen sind Zebrastreifen ohne Lichtsignalanlage eher eine Gefährdung als ein Schutz. Auch wenn der FGÜ durch taktile Bodenindikatoren bzw. kontrastoptimierte Gestaltung aufgefunden werden kann, so besteht für den blinden oder sehbehinderten Menschen nicht die Möglichkeit, mit dem Fahrer eines heranfahrenden Autos Blickkontakt aufzunehmen und zu erkennen, ob dieses wirklich anhält. Von diesem Personenkreis wird deshalb grundsätzlich das Aufstellen von LSA mit akustischen Einrichtungen gefordert, notfalls als Anforderungs-LSA.

In Punkt 1 „Grundsätze“ Abs. 3 wird dies auch angesprochen, allerdings nur als Kann-Bestimmung, wonach die Sicherheit von FGÜ durch ergänzende bauliche Maßnahmen verbessert werden könne, „wenn vorrangig Kinder oder ältere oder behinderte Menschen beim Überqueren der Straße geschützt werden müssen“. Es wird nicht gesagt, unter welchen Voraussetzungen diese Vorrangigkeit bestehen soll. Im übrigen entstammt eine solche Formulierung einem veralteten, längst überholten Denken, wonach man besondere Vorkehrungen lediglich in der Nähe von Heimen oder anderen Behinderteneinrichtungen einzuräumen bereit war. Im Sinne einer vollen gesellschaftlichen Teilhabe wollen sich behinderte Menschen jedoch überall frei und gefahrlos bewegen können, so dass grundsätzlich „ergänzende bauliche Maßnahmen“ zur Verbesserung der Sicherheit gefordert werden müssten.

Das Problem verschärft sich weiter, wenn die stadtplanerische Idee der Rückkehr zum „kleinen Kreisverkehr“ als Ersatz von LSA umgesetzt werden sollte. „Kleiner Kreisverkehr“ hieße weniger LSA, eventuell sogar Rückbau von vorhandenen, sowie verstärktes Anlegen von Zebrastreifen, was eine doppelte Benachteiligung der blinden und sehbehinderten Menschen mit sich bringen könnte.

In diesem Zusammenhang wird vorsorglich zugleich einem möglicherweise geplanten Umbau von Kreuzungen zu „kleinen Kreisverkehren“ bzw. dem Neubau von solchen widersprochen bzw. gegebenenfalls eine ordnungsgemäße Beteiligung des LfB gefordert.

#### **Lösungsvorschlag**

FGÜ sollen nur mit Zurückhaltung angelegt werden, z.B. in der Nähe von Schulen oder Kindertagesstätten. FGÜ dürfen nicht als billiger Ersatz für eigentlich notwendige, aber teure LSA eingerichtet werden, und sie dürfen keinesfalls zu einem Rückbau von bestehenden LSA führen. Das stadtplanerische Konzept des „kleinen Kreisverkehrs“ mit FGÜ anstelle von ampelgeregelten Kreuzungen wird aus behindertenpolitischer Sicht grundsätzlich abgelehnt.

Der LfB ist bei entsprechenden Entscheidungen zu beteiligen.

#### **Zu 2.1.4 Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung**

Bei Einführung der R-FGÜ ging es um die Übernahme der vom Bundesverkehrsministerium im Verkehrsblatt Nr. 21/2001 Seite 474 ff. veröffentlichten Regelung für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen. Mit der Neufassung

der R-FGÜ sind keine Gefahren für die Verkehrssicherheit für behinderte Mitbürger zu verbinden.

Fußgängerüberwege ersetzen nicht signalisiert abzusichernde Querungsstellen für Fußgänger, sondern ergänzen sie dort, wo infolge geringeren Verkehrsaufkommens Ampelanlagen nicht in Betracht kommen. Wegen der stringenten Verhaltenspflichten der Kraftfahrer (Beachtung des Vorranges der Fußgänger mäßige Geschwindigkeit, Wartepflicht, Überholverbot) wird durch Zebrastreifen auch ein besserer Schutz für Behinderte erreicht, als bei ungeschützten beliebigen Querungsstellen.

Bei der Anordnung von Fußgängerüberwegen sind jeweils die Bedürfnisse der behinderten Mitbürger besonders zu berücksichtigen. Durch die Verpflichtung zur behindertengerechten Ausstattung entsprechend Nr. 3.1 Abs. 5 R-FGÜ 2001 wird deutlich, dass auch bei der Auswahl der Standorte von Fußgängerüberwegen die spezifischen Bedürfnisse der Seh- und Gehbehinderten zu beachten sind.

Es ist vorgesehen, die Thematik "Querungshilfen für Fußgänger" und "Kreisverkehrsplätze" noch vor der Sommerpause 2003 unter Einbeziehung der Problemstellungen für behinderte Mitbürger im Rahmen eines Workshops unter Beteiligung externer Sachverständiger sowie des Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenvereins (ABS) und des Landesbeauftragten für Behinderte (LfB) zu erörtern.

### 2.1.5 Grünpfeil-Schilder

Aus behindertenpolitischer Sicht kann die Absicht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, verstärkt Grünpfeil-Schilder an Kreuzungen anzubringen, nicht unterstützt werden. Grünpfeil-Schilder sollten wegen ihrer Gefährlichkeit eher verringert als vermehrt werden. Allein schon der tödliche Unfall an der Storkower Straße Ende 2002, bei dem eine hochbetagte Fußgängerin von einem bei Rot fahrendem Auto erfasst wurde, sollte dazu Anlass genug sein.

Besonders gefährdet durch das Grünpfeil-Schild sind blinde und sehbehinderte Menschen, wenn keine akustischen Zusatzeinrichtungen der LSA vorhanden sind. Dieser Personenkreis orientiert sich im Straßenverkehr sehr stark mit dem Gehör. Das Anfahngeräusch eines bei Rot zunächst haltenden Autos könnte von einem blinden oder sehbehinderten Menschen als Grün in Fahrtrichtung des Autos missverstanden werden. Tatsächlich aber liefe er so in den fließenden Verkehr. Diese Gefahr kann nur ausgeschlossen werden, wenn akustische Zusatzeinrichtungen der LSA für sehbehinderte Menschen vorhanden sind und diesen eine klare Orientierung ermöglichen. Auch hier hat eine Beteiligung des LfB nicht stattgefunden.

#### Lösungsvorschlag

Grünpfeil-Schilder dürfen nur an Kreuzungen angebracht werden, bei denen die LSA über akustische Zusatzeinrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen verfügt.

Verkehrspolitische Entscheidungen wie das vermehrte Anbringen des Grünpfeil-Schildes berühren in starkem Maße die Interessen behinderter Menschen und sind deshalb im Sinne des Landesgleichberechtigungsgesetzes § 5 Abs. 3 als „wichtiges Vorhaben“ anzusehen, bei dem der Landesbeauftragte für Behinderte zu beteiligen ist.

#### Zu 2.1.5 Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Aufgrund der parlamentarischen Initiative über "Berlinweiter Anbau des Grünen Pfeils" (Drucksache 15/1393) werden die signalgeregelten Knotenpunkte mit Abbiegebeziehungen in Berlin daraufhin überprüft, ob die zusätzliche Anbringung grüner Pfeilschilder für das Rechtsabbiegen bei Rot möglich ist. Nicht an jeder Ampelanlage können Grünpfeilschilder angebracht werden. Das Bundesrecht normiert Ausschlussgründe, die sich aus Konflikten zu anderen Verkehrsteilnehmern ergeben. Einer der wesentlichen Konfliktpunkte folgt aus den spezifischen Bedürfnissen der blinden und sehbehinderten Menschen. Blinde und Sehbehinderte orientieren sich im Verkehrsraum vor allem mit dem Gehör. Beim Anfahren der bei Rot mit Grünpfeilschild rechts abbiegenden Kraftfahrzeuge müssen Blinde annehmen, dass auch sie Grün haben, wodurch Kollisionsgefahren mit dem Querverkehr entstehen können.

Bei der laufenden Überprüfung zeichnet sich ab, dass die Mehrzahl einschlägiger Lichtzeichenanlagen noch nicht mit einer spezifischen Ausstattung für Blinde und

Sehbehinderte versehen sind (von rd. 1.900 Anlagen nur 731). Ohne eine solche Ausstattung sind zusätzliche grüne Pfeilschilder nicht zu rechtfertigen. Infolgedessen kommen grüne Pfeilschilder für das Rechtsabbiegen nur bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Lichtzeichenanlagen in Betracht, wenn diese gleichzeitig auch mit akustischen Signalen und Einrichtungen für Blinde und Sehbehinderte versehen sind. Es ist sichergestellt, dass vor der Anordnung zusätzlicher Grünpfeilschilder die Knotenpunkte mit dem Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein (ABSV) sowie mit dem Landesbeauftragten für Behinderte (LfB) abgestimmt werden.

## *2.2 Verstöße im Bereich der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur*

### **2.2.1 Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs. 2 BerlHG: Rechtswidrige Rangfolge und Prioritätensetzung bei der Gewährung der „erforderlichen Hilfen“**

Aus gegebenem Anlass muss die Kritik an den „Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs. 2 BerlHG“, die im 1. Verstößebericht vorgetragen wurde, wiederholt werden.

Am Ende des Jahres 2002 zeichnete sich ab, dass die dem Studentenwerk zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle „erforderlichen Hilfen“ für alle berechtigten behinderten Studierenden gewähren zu können.

Auf Grund einer Rangfolgeregelung und Prioritätensetzung in den „Richtlinien“, die bereits im 1. Verstößebericht als rechtswidrig kritisiert worden waren, blieben zahlreiche Studierende am Ende des Jahres, mitten im Wintersemester, zeitweilig ohne Hilfen. Für einige Betroffene drohte der Verlust eines Semesters oder entstand eine ernsthafte Gefährdung ihres Exams.

Durch unbürokratisches und flexibles Verhalten des Studentenwerks konnte schließlich noch einmal verhindert werden, dass größere Benachteiligungen für behinderte Studierende entstanden.

Ein „Runder Tisch“, der vom Landesbeauftragten für Behinderte am 5. Dezember 2002 einberufen worden war, stellte jedoch fest, dass tendenziell zu wenig Finanzmittel zur Verfügung stehen, um den Rechtsanspruch nach § 9 Abs. 2 BerlHG für alle berechtigten behinderten Studierenden erfüllen zu können.

Es wurde die Forderung aufgestellt, dass die „Richtlinien“ im Sinne der Zielsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes geändert und auf dieser Grundlage eine auskömmliche Finanzierung für die „erforderlichen Hilfen“ bereit gestellt werden müssten. Es muss grundsätzlich kritisiert werden, dass die Wissenschaftsverwaltung gegenwärtig nicht auf eine mögliche unvorhergesehene Erhöhung der Kosten vorbereitet ist – etwa durch nach Berlin kommende gehörlose Studierende, die einen Anspruch auf Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern im Studium hätten, oder durch eine erhöhte Inanspruchnahme der Möglichkeit eines Zweitstudiums oder durch Anträge von ausländischen behinderten Studierenden, die früher keinen Leistungsanspruch hatten.

#### **Lösungsvorschlag**

Die Richtlinien werden von der AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur – vergleiche dazu Teil I Tätigkeitsbericht des LfB – im Sinne der Intention des Landesgleichberechtigungsgesetzes überarbeitet.

Die Wissenschaftsverwaltung ist aufgefordert, das Budget des Studentenwerks für die erforderlichen Hilfen gemäß § 9 Abs. 2 BerlHG so finanziell abzufedern, dass auch bei einer Überschreitung des Budgets auf Grund einer verstärkten Inanspruchnahme durch behinderte Studierende Benachteiligungen ausgeschlossen werden können.

#### **Zu 2.2.1 Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wissenschaft Forschung und Kultur**

#### **Schreiben des Senators für Wissenschaft, Forschung und Kultur Dr. Thomas Flierl vom 2. April 2003**

Im Jahre 2002 haben alle anspruchsberechtigten behinderten Studierenden Eingliederungshilfen erhalten. Dass das Studentenwerk, wie Sie einräumen, unbürokratisch und flexibel hat reagieren können, war möglich, weil unsere

Senatsverwaltung innerhalb von zwei Wochen über 42.000 € überplanmäßige Mittel zur Verfügung stellte.

Die als „rechtswidrig“ beanstandete Prioritätensetzung stützt sich auf einen Senatsbeschluss vom 19. Dezember 2000 zur Umsetzung der vom Gesetzgeber gewählten Soll-Vorschrift des § 9 Abs. 2 BerlHG.

### 2.2.2 Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs.2 BerlHG: Fahrtkosten und Mehrbedarf - Verwirklichung des Prinzips „Hilfe aus einer Hand“

Das Problem der Übernahme der Fahrtkosten zum und vom Studienort ist nach wie vor nicht gelöst, obwohl die beiden zuständigen Senatsverwaltungen für Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz in ihren Stellungnahmen zum 2. Verstößebericht und in verschiedenen späteren Äußerungen eine rasche einvernehmliche Regelung angekündigt haben. Auch die Überlegungen, den Mehrbedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt an die behinderten Studierenden im Sinne des „Prinzips der Hilfe aus einer Hand“ vom Studentenwerk zu gewähren, haben bisher kein positives Ergebnis gebracht.

#### Lösungsvorschlag

Die Richtlinien zur Bewilligung der erforderlichen Hilfen für behinderte Studierende sind so weiter zu entwickeln, dass sowohl die Fahrtkosten zum und vom Studienort als auch der Mehrbedarf zusammen mit den übrigen erforderlichen Hilfen aus einer Hand durch das Studentenwerk gewährt werden können. Dazu muss umgehend eine Vereinbarung über einen Finanzausgleich zwischen den Senatsverwaltungen für GesSozV und WFK getroffen werden.

#### Zu 2.2.2 Stellungnahme der Senatsverwaltung für Wissenschaft Forschung und Kultur

Hinsichtlich der **Fahrtkosten** zeichnet sich folgende Lösung ab: Die Bezirksämter bleiben zuständig für die Erfüllung des Anspruchs behinderter Studierender auf Beförderung. Das Studentenwerk wird gebeten, die Erstattung gegenüber den Antragstellern im Wege der Auftragsverwaltung vorzunehmen; es rechnet seine Ausgaben jährlich mit den Bezirken ab.

Hinsichtlich des sog. **Mehrbedarfs** gelten unsere Stellungnahmen gegenüber den Verstößeberichten der beiden vorangehenden Jahre:-

- \_\_\_Die Integrationsmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 BerlHG i.V.m. § 4 Abs. 6 BerlHG erstrecken sich auf „alle Bereiche“ der Hochschule. Die Erstattung von Kosten des Mehrbedarfs gehört nicht dazu. ·
- \_\_\_Der behinderungsbedingte Mehrbedarf (§ 23 BSHG) ist Teilmenge der vom Sozialamt gezahlten Hilfe zum Lebensunterhalt. Seine Bewilligung dem Studentenwerk zu übertragen, würde bedeuten, sie aus diesem Zusammenhang herauszulösen. Ein großer Teil der Studierenden bliebe weiter auf das Sozialamt angewiesen – der Grundsatz „Hilfe aus einer Hand“ ließe sich durch diesen Schritt nicht verwirklichen.

#### Kontakt:

##### Martin Marquard

Telefon.: 00 49 - 30 – 90 28 29 17 Telefax: 00 49 – 30 - 90 28 21 66

E-Mail: [fb@sengsv.verwalt-berlin.de](mailto:fb@sengsv.verwalt-berlin.de)

Onlinefassung erstellt für <http://www.berlin.de/behindertenbeauftragter> von R. Barthel

Redaktionell aktualisiert am 03.07.03